

Änderung zum Vertrag Nr. 90/9/2021

über die Gewährung einer Förderung im Rahmen des Beihilfeprogramms 2018 bis 2022 für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen in Österreich

abgeschlossen zwischen dem **Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie** und der **Wiener Lokalbahnen Cargo GmbH**

- I. Der Beihilfevertrag Nr. 90/9/2021, unterzeichnet am 18.03.2021, wird wie folgt geändert:

Anlagen:

Anlage A1: Besondere Bestimmungen und Abgeltungssätze für den Einzelwagenverkehr (EWV)

Anlage A2: Beschreibung der beihilfefähigen Verkehrsleistungen in der Produktionsform des Einzelwagenladungsverkehrs (EWV)

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrags ist die Gewährung einer Beihilfe für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in den Produktionsformen des Einzelwagenverkehrs und des unbegleiteten Kombinierten Verkehrs als trassenbestellendes Eisenbahnverkehrsunternehmen in Österreich in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses (§ 2 Z 3 iVm § 21 Abs. 1 Z 1 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II 208/2014 idF BGBl. II Nr. 190/2018, in der Folge „ARR 2014“). Unter trassenbestellendem Eisenbahnverkehrsunternehmen ist ausschließlich ein Zugangsberechtigter zur Eisenbahninfrastruktur (gem. § 57 Eisenbahngesetz, in der Folge „EisbG“), der Zugtrassen nutzt, unabhängig davon, ob er auch Fahrwegkapazitätsberechtigter (gem. §57a EisbG) ist, zu verstehen.

§ 4 Besondere Bestimmungen

Besondere Bestimmungen für die in § 1 Abs. 1 genannten Produktionsformen geförderter Schienengüterverkehrsleistungen sind in den Anlagen A1 und B1 geregelt.

§ 5 Beschreibung der beihilfefähigen Verkehrsleistungen (Soll-Betriebsdaten)

(1) Die nach den Bestimmungen dieses Vertrags beihilfefähigen Verkehrsleistungen der in § 1 Abs. 1 genannten Produktionsform/en werden vom Beihilfenehmer als trassenbestellendes Eisenbahnverkehrsunternehmen auf der in Österreich bestehenden öffentlichen Eisenbahninfrastruktur durchgeführt. In der Produktionsform des unbegleiteten kombinierten Verkehrs entsprechen die beihilfefähigen Verkehrsleistungen im Jahr 2021 im Wesentlichen den im Jahr 2020 beschriebenen beihilfefähigen Verkehrsleistungen. In der Produktionsform des Einzelwagenladungsverkehrs sind die beihilfefähigen Verkehrsleistungen in Anlage A2 anhand von mit dem jeweiligen Infrastrukturbetreiber geplanten bzw. vereinbarten Betriebsdaten (=Soll-Betriebsdaten) beschrieben. Diese Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags.

§ 6 Bemessung und Höhe der Beihilfe

(1) Die Beihilfe gebührt für vom Beihilfenehmer während der Vertragsdauer tatsächlich erbrachte, beihilfefähige Schienenbeförderungsleistungen. Die Bemessung der Beihilfe erfolgt nach den in den Sonderrichtlinien kundgemachten sowie in den Anlagen A1 und B1 nochmals angeführten Beihilfesätzen.

(2) Aufgrund der geplanten Verkehrsleistung ergibt sich für den Beihilfenehmer für die Dauer dieses Vertrags eine Abschätzung für die voraussichtlichen Beihilfebeträge in EUR:

Produktionsform:	EWV	UKV	RoLa	Gesamtbetrag
1. Januar 2021 (UKV) bzw. 9. April 2021 (EWV) bis 31. Dezember 2021	85 000	8 200 000		8 285 000

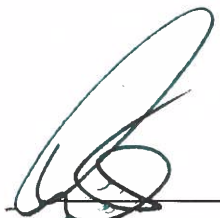
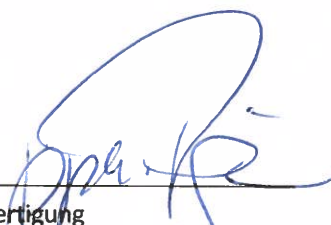
§ 9 Änderung der beihilfefähigen Verkehrsleistungen bzw. Soll-Betriebsdaten während der Vertragsdauer

(1) Eine sich aus betrieblichen bzw. kundenbezogenen Gründen ergebende Änderung der in den Anlagen A2 und B2 vorgesehenen Soll-Betriebsdaten (z.B. Änderung der Verkehrszeiten, Änderung der Zugbildung, Änderung der Zugnummer, Abbestellung bzw. Nachtragsbestellung von Zügen usw.) hat der Beihilfenehmer der Abwicklungsstelle unter Anführung aller für die Förderabwicklung relevanten Informationen bekanntzugeben. Zu diesem Zweck sind die für das jeweilige Monat dementsprechend aktualisierten Soll-Betriebsdaten der beihilfefähigen Eisenbahnverkehrsleistungen in den festgelegten Formaten (Anlagen A2 und B2) bis zum 10. des Folgemonats an die Abwicklungsstelle zu übermitteln.

II. Die obigen Änderungen des Beihilfevertrages Nr. 90/9/2021 über die Gewährung einer Förderung im Rahmen des Beihilfeprogramms 2018 bis 2022 für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen in Österreich gemäß § 21 Abs. (3) desselben Vertrages treten mit Unterschrift durch beide Vertragspartner in Kraft und sind ab 9. April 2021 anzuwenden.

III. Beide Vertragspartner erhalten eine Ausfertigung dieser Änderung des Vertrages.

Wien, 06. MAI 2021
Ort, Datum



Firmenmäßige Fertigung
des Beihilfenehmers
Bernd Müller Dejan Pejic

Wien, 02. JUNI 2021
Ort, Datum



Bundesministerium für
Klimaschutz, Umwelt, Energie,
Mobilität, Innovation und
Technologie